Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

5120-05020-110-kV-
Ltg. Roffhausen-Rüstersiel

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:

110-kV-Leitung Roffhausen - Rüstersiel

Standsicherheitsmaßnahmen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u. a. ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Merkmale des Vorhabens

<u>Baubedingte Vorhabensmerkmale</u>

Baubedingt werden zur Umsetzung der Maßnahme Baustellen-, Zuwegungs- und Abankerungsflächen benötigt (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden). Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und erstreckt sich mit etwa 3.692 m^2 auf Arbeitsflächen und mit ca. 13.686 m^2 auf Zuwegungen, hiervon ca. 9.032 m^2 auf bestehenden Wegen. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies umfasst die potenzielle direkte Beeinträchtigung von Gelegen von bodenbrütenden Vogelarten, sowie Amphibien während ihrer Wanderung durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen.

Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) kommen (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Die geplanten Standsicherheitsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf den Betrieb der Bestandsleitung. Zudem ergeben sich gegenüber der Bestandsleitung keine Änderungen in den anlagenbedingten Auswirkungen. Zusätzlicher dauerhafter Flächenverbrauch findet nicht statt.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungskriterien

Das Vorhaben wird vorwiegend auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen realisiert. Eine gewerbliche Nutzung erfolgt im Bereich von Mast Nr. 24 und 25. Mast Nr. 18 und 26 stehen im Siedlungsbereich am Rande einer Einzel- und Reihenhausbebauung, an der Zuwegung zu Mast Nr. 26 befinden sich Sport-, Spiel- bzw. Erholungsanlagen.

Qualitätskriterien

Durch die Standsicherheitsmaßnahmen entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Es werden nur während der Bauphase zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, diese stehen nach der Umsetzung des Vorhabens wieder vollständig zur Verfügung.

Die an den Maststandorten, im Bereich der Zuwegungen und dem angrenzenden Untersuchungsraum (siehe Kapitel 3.1.1) vorkommenden Biotop- bzw. Nutzungstypen sind im LBP, lfd. Nr. 3.1.1.4, S. 24 ff. (Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Biotoptypen – Tabelle 6) aufgeführt. Biotope mit Wertstufen größer III liegen vor allem als wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch entlang der Maade, Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/ Silikatstandorte im Mastfußbereich von Mast Nr. 25, mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte auf den an der Maade angrenzenden Grünlandflächen im Bereich von Maststandort 22 und 23, sonstiges mesophiles Grünland entlang der K291 und im Bereich von Mast 23, naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung im Bereich der Zuwegung zu Maststandort 23 sowie als sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 23 vor.

Das Vorhaben betrifft baubedingt darüber hinaus ganz überwiegend Böden, die aufgrund der Beschaffenheit und des Bodentyps der Gefahr des Verlustes der Bodenfunktionen aufgrund von Bodenverdichtung unterliegen. Für nahezu alle Maststandorte sind hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten der Böden angegeben. Insbesondere in Bereichen der tiefen Kalkmarsch ergibt sich eine äußerst hohe Verdichtungsgefahr (vgl. LBP, lfd. Nr. 3.2.1, Tab. 8, S. 37 - Zusammenstellung der Bodenkennwerte für die einzelnen Maststandorte). Vorübergehende Veränderungen der Bodenstruktur sind durch Verdichtungswirkungen insbesondere

durch den allgemeinen Baustellenbetrieb, d.h. durch die Baustelleneinrichtungen und das Befahren durch schwere Transportmaschinen zu erwarten. Die Verringerung des Porenvolumens und der Durchlüftung führt zu einer Beeinträchtigung der Bodenflora und -fauna insbesondere in Bereichen mit verdichtungsempfindlichen Böden (Marschböden). Zudem ergibt sich aufgrund des lokal erhöhten Potenzials potenziell sulfatsaurer Böden die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung bei Bodeneingriff.

An den Masten 1 und 3 kann aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers eine Wasserhaltung notwendig werden.

Die Offenlandbereiche (Acker/Ruderalfluren/Wiesen/Weiden) im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Lebensraum für Offenlandbrüter (Avifauna) dar. An der Zuwegung zu Maststandort 18 befindet sich eine Eulennisthilfe. Soweit baubedingt Eingriffe in Gehölzbestände nicht vermieden werden können, sind partielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen für Brut- und Nahrungshabitate der potenziell vorkommenden Gehölzbrüter möglich. Zudem kann es durch die Baustellenaktivität zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Arten im Umfeld des Baufelds kommen. Im Bereich zwischen Mast 22 und 23 konnten Seefrosch-Gewässer nachgewiesen werden. Außerdem lassen sich Erdkröte und Grasfrosch im Untersuchungsraum (Mast 18) nicht ausschließen.

Schutzkriterien

Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zu dem Natura 2000-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331, landesintern Nr. 180). Der Verlauf der Leitung kreuzt das Fließgewässer „Maade“ und deren Uferstrukturen, welche Bestandteil des FFH-Gebiets sind. Eine Überspannung des FFH-Gebiets liegt zwischen den Masten 3 und 4 sowie im Spannfeld zwischen den Masten 17 und 18 vor. Zudem befinden sich die Standorte der Masten 3, 18 und 23 in der Nähe des genannten FFH-Gebiets. An den Masten 3 und 4 sowie an den Maststandorten 18 und 23 finden jeweils Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit statt. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Erhebliche und nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) können ausgeschlossen werden.

Nordwestlich von der Stadt Wilhelmshaven verläuft das Vorhaben im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (WHV 00088). Die Masten 18, 23 und 29 befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind baubedingt und daher vorübergehend. Anlage und Betrieb der 110-kV-Leitung unterliegen keinen Änderungen, ein Flächen-

verbrauch infolge der Standsicherheitsmaßnahmen findet nicht statt. Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen in erster Linie kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie des kleinräumigen Bodenaushubs mit seitlicher Lagerung während der Fundamentertüchtigung. Im Einzelnen:

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der *Avifauna* während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Gehölze, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der Baumaßnahme in erster Linie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, zeitliche Beschränkungen der bauvorbereitenden Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA1 sieht vor, dass das ggf. notwendiger Gehölzrückschnitt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna zu erfolgen hat. Ist die Bauumsetzung innerhalb der Brut- und Setzzeit von Gehölzbrütern unvermeidbar, darf das Baufeld erst nach negativer Besatzkontrolle oder Abschluss der Brutaktivität des vorgefundenen Gehölzbrüters stattfinden. Solange gilt ein Bauverbot.

Die artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden auch für Brutvögel des Offenlandes beachtet (vgl. näher die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA2). Zu diesem Zweck sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern (16.08. bis 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb dieser Zeiten unvermeidbar ist, sind zuvor Maßnahmen zum Ausschluss einer Brutaktivität von Offenlandbrütern im Baufeld zu ergreifen: Vor Baubeginn bzw. Baufeldfreimachung durch Mahd (maximal 5 Tage vorher) werden Besatzkontrollen im Bereich des Baufelds durchgeführt. Dabei sind die Fluchtdistanzen der potenziell vorkommenden Brutvögel des Offenlandes zu beachten. Die Besatzkontrollen sind durch die Umweltbaubegleitung (V 3) oder geeignetes Fachpersonal zu erbringen. Das Baufeld darf erst nach negativer Besatzkontrolle in Anspruch genommen werden bzw. nach Abschluss der Bruttätigkeiten der ggf. im Baufeld vorgefundenen Offenlandbrüter. Bis dahin besteht ein Bauverbot in diesem Bereich. Diese Maßnahmen gelten auch entsprechend für Mastbrüter (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA3). Während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen des Umfelds durch Lärmbelastungen und Erschütterungen sind durch möglichst kurzfristige Bautätigkeit sowie die Anwendung aller relevanten fachtechnischen Standards (gemäß § 22 BImSchG und TA Lärm), die zur Lärmminderung beitragen, auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. Maßnahmenblatt M1, Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission und Erschütterung).

Werden innerhalb des Aktivitätszeitraums der potenziell vorkommenden *Amphibienarten* im Rahmen der Umweltbaubegleitung im Zuwegungsbereich zu Mast Nr. 23 oder im Umfeld von Mast 18 und 23 Aktivitäten der Erdkröte, des Gras- oder Seefrosches festgestellt, können etwaige Beeinträchtigungen durch Aufstellen eines temporären mobilen Amphibienschutzzau-

nes im Mast- und ggf. Zuwegungsbereich vermieden werden. Hierzu werden kurz vor Baubeginn sowie während der laufenden Bautätigkeit innerhalb des Aktivitätszeitraums der relevanten Amphibienarten (15.02.-31.10.) durch die Umweltbaubegleitung (UBB) die Maststandorte und angrenzende Bereiche auf Amphibienaktivität überprüft. Dies hat in der Hauptaktivitätszeit der Arten (in der Dämmerung, vorzugsweise bei feuchter Witterung) zu erfolgen.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Im gesamten Vorhabengebiet ist für die Baustellenzuwegung und -einrichtung eine vorübergehende Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen sowie Ruderalfluren erforderlich. Daneben erfolgt die Zuwegung zum Maststandort 18 entlang von Obstgehölzpflanzungen, bei denen es sich um eine Kompensationspflanzung handelt. Im Mastbereich 22 bis 23 befindet sich zudem eine ausgewiesene Kompensationsfläche (mesophiles Grünland frischer bis feuchter Standorte). Erheblicher Beeinträchtigungen infolge der Bautätigkeit werden jedoch durch folgende Maßnahmen vermieden: Generell ist die Inanspruchnahme durch Minimierung der Flächen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Vorrangig werden bestehende Straßen und land- bzw. forstwirtschaftliche Wege und - nur soweit Zuwegungen nicht vorhanden sind - die als Lebensraum relativ geringwertigen Ackerflächen für die Zufahrten zu den Maststandorten genutzt. Dabei ist unter Berücksichtigung der gegebenen Bodentypen und entsprechend der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) das Befahren von nicht befestigten Flächen ausschließlich unter Verwendung von druckmindernden Auflagen zulässig. Die korrekte Umsetzung und Funktion der Verwendung wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung (s. Maßnahmenblatt V 6) kontrolliert. Darüber hinaus sind zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und zum Schutz des Oberbodens die derzeit geltenden Regelwerke (vgl. näher Maßnahmenblatt V2) zu berücksichtigen. Entsprechend der Maßnahme S1 werden Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Ausführung der Baumaßnahmen geschützt (insbesondere an der Zuwegung zu Mast 18). Es kommen die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zur Anwendung. Insbesondere zu beachten ist der Schutz vor mechanischen Beschädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelbereiches durch Überfahren, Bodenauftrag und Bodenverdichtung oder Bodenabtrag. Nach Beendigung der Standsicherheitsmaßnahmen sind die Arbeitsflächen und die Zuwegungen schließlich durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen (aktiv: Gefügemelioration, ggf. Einbringen organischer Substanz, Zwischenbegrünung / passiv: Gefügemelioration, Selbstbegrünung) entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederherzustellen. Im Bereich zwischen Mast Nr. 22 und 23 werden nach Abschluss der Baumaßnahme soweit erforderlich gesonderte Maßnahmen zur Rekultivierung getroffen. In Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind

dabei die beanspruchten Böden im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen mit zertifiziertem Regiosaatgut oder per Saatgutübertragung aus den umliegenden Flächen neu einzusäen. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung (V 3) zu kontrollieren.

Es sind ausschließlich Lebensräume betroffen, die sich nach einer Rekultivierung wiedereinstellen können. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial auf ein unerhebliches Maß senken.

Schutzgut Boden

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Böden weisen generell eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Befahren/Verdichtung auf. Vorübergehende Veränderungen der Bodenstruktur sind durch Verdichtungswirkungen insbesondere der Baufahrzeuge zu erwarten. Die Auenbereiche der „Maade“ (Mast-Nr. 18, 22, und 23) sowie die Bereiche auf grundwasserbeeinflussten Marschböden (Mast-Nr. 1, 3, 4, 5, 10, 18, 22-26 und 29) sind besonders empfindlich. Soweit eine Ertüchtigung der Fundamente erforderlich ist, erfolgt im Bereich der Maststandorte ein vorübergehender Bodenaushub. Der Umfang des erforderlichen Bodenaushubs richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Fundament sowie dem Sanierungsumfang. Die im Vorhabengebiet vorherrschenden Marschböden sind aufgrund des in der Regel hohen Wassergehalts empfindlich gegenüber Veränderungen der Bodenstruktur durch Austrocknen oder Arbeiten im nassen Zustand. Durch die Fundamentsanierung an Maststandort 1 ist zudem der Eingriff in einen potenziell sulfatsauren Boden ab einer Tiefe von 1 m unter GOK nicht auszuschließen. Dadurch kann es zur Versauerung des Bodens kommen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase werden Baustellenzufahrten außerhalb von befestigten Wegen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Auswirkungen lassen sich darüber hinaus durch die Verwendung einer temporären Baustraße mit Lastverteilungsplatten (Verlegung von z.B. Alupanels) reduzieren (vgl. hierzu bereits oben unter „Schutzgut Biotope“). Die natürlichen Bodenfunktionen lassen sich durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellen. Die natürlich hohe Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme lässt sich das Konfliktpotenzial hinsichtlich Verdichtung auf ein unerhebliches Maß senken (vgl. näher Maßnahmenblatt V2).

Der Bodenaushub wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bei der Herstellung der Baugruben werden Ober- und Unterboden nach Bodenschichten getrennt ausgehoben und ebenso gelagert. Die Bodenmieten sind den geltenden Regelwerken entsprechend aufzubauen und zu profilieren. Ein Befahren des zwischengelagerten Bodens ist nicht zulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden an Ort und Stelle unter Beachtung der vorhandenen Bodenschichtung wieder eingebaut (vgl. näher Maßnahmenblatt M2).

Um der Gefahr von Bodenversauerung im Bereich von potenziell sulfatsaurem Boden entgegenzuwirken, werden der Bodeneingriff und die Eingriffstiefe auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Zudem wird soweit möglich auf eine Grundwasserabsenkung verzichtet. Sollten sich im Zuge der Erdarbeiten Hinweise auf potenziell sulfatsauren Boden ergeben, ist die entsprechende Bodenschicht getrennt so zu lagern, dass Abfluss von Oberflächenwasser

und das Ausspülen des Bodenmaterials verhindert wird. Das Maßnahmenblatt V8 (siehe näher dort) sieht zudem eine Kalkung des potenziell sauren Bodens während der Lagerung vor.

Die Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet über die gesamte Bauzeit die fachlich qualifizierte und zielführende Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, insbesondere die Vermeidung von Bodenverdichtung in Abhängigkeit der Bodenfeuchte, die korrekten Bodenlagerung, die Umsetzung der Bodenarbeiten bei potenziell sulfatsauren Böden und die Renaturierung nach Abschluss der Arbeiten. Es wird eine Dokumentation vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten angefertigt. Gleichzeit wird baubegleitend ein Bautagebuch geführt, das die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dokumentiert.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden keine baubedingten erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Der Grundwasserleiter im Bereich des Bauvorhabens weist eine hohe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit auf. Das Risiko einer vorübergehenden Minderung der Grundwasserneubildung bzw. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge Verdichtung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung wird bereits durch geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens (vgl. Maßnahmenblatt V2) minimiert. Zum Schutz des Grundwasserleiters und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag wird ein den fachtechnischen Standards entsprechender Umgang mit gefährdenden Stoffen (Treibstoffe, schwermetallhaltige Verbindungen, Anstrichstoffe) vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V7). Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bleiben bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht zurück.

Schutzgut Landschaft

Mit der temporären Flächeninanspruchnahme sind keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete verbunden. Erforderliche Astrückschnitte im Bereich der Zuwegungen zu einzelnen Maststandorten führen nicht zum Verlust von Gehölzen (Landschaftselemente). Unter Berücksichtigung der bereits bei den vorgenannten Schutzgütern aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial auf ein unerhebliches Maß senken.

Die Arbeiten im LSG „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (WHV 00088) an den Masten 18, 23 und 29 sind freigestellt von den Verboten (§ 4) der Schutzgebietsverordnung (§ 6 Abs.1 Nr. 2 LSG-VO WHV Nr. 88).

Gesamteinschätzung

Bei den Standsicherheitsmaßnahmen handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer bestehenden Freileitung. Die allein zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potentiellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Auswirkungen auf die Schutzguter Pflanzen und Boden sind reversibel. Erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna können aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die Umweltbaubegleitung wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen temporär still zu legen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachbilanziert und kompensiert. Vor diesem Hintergrund sind die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität. Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Hannover, 22.03.2020 Pavlista (4127)